



## PRAKTISCHE WINKE FÜR DIE ARBEIT DES SCHIEDSMANNS

*Von Justizamtman Drischler, Lüneburg*

*(Fortsetzung)*

Besonders sorgfältig hat der Schm. in jedem Falle die Frage zu prüfen, wer zu laden oder nur vom Termin zu benachrichtigen ist. § 38 SchO sagt dazu nur, dass die Ladung den Parteien zuzustellen ist. Wer Partei sein kann, ist aus der SchO nicht zu entnehmen. Sinn und Zweck des Verfahrens vor dem Schm. ist es, eine Privatklage zu verhindern. Daher sind die gleichen Personen, die in einem etwaigen späteren Privatklageverfahren (vgl. § 374 StPO) als Privatkläger bzw. Angeklagte beteiligt sein würden, auch Parteien im Sühneverfahren. §§ 31 und 32 GeschAnw. zählen auf, wer als Antragsteller bzw. Beschuldigter vor dem Schm. auftreten kann. Antragsberechtigt ist zunächst der „Verletzte“, also derjenige, dem persönlich ein Unrecht zugefügt ist. Insoweit kann auf die Darstellung von Hartung im Handbuch des Schs. S. 43 ff. und Jahn in SchsZtg. 1956 S. 163 ff. verwiesen werden. Nur der Verletzte persönlich ist antragsberechtigt. Einem Dritten steht dieses Recht praktisch eigentlich nie zu. Das in §§ 195, 232 StGB dem Ehemann eingeräumt gewesene Recht, im Falle der Beleidigung oder Körperverletzung seiner Ehefrau im eigenen Namen Privatklage zu erheben und damit auch einen Sühneantrag zu stellen, ist mit dem Inkrafttreten des Grundsatzes der Gleichberechtigung weggefallen (vgl. dazu Art. 2 Nr. 31 des Ges. vom 4. 8. 1953 - BGBl. 1735 Sein Antragsrecht kann nur noch bejaht werden, wenn z. B. nach Art der Beleidigung auch der Mann selbst beleidigt worden ist. Er ist dann aber auch persönlich „Verletzter“. Möglich — aber in der Praxis wohl bedeutungslos — ist die Stellung eines Sühneantrages durch den amtlichen Vorgesetzten eines Beamten gemäß §§ 196, 232 StGB. § 31 Abs. Ziff. 3 der GeschAnw. nennt noch den gesetzlichen Vertreter eines 18-21-jährigen Verletzten. Diesem soll das Recht zustehen, im eigenen Namen neben dem antragsberechtigten Verletzten einen Sühnetermin zu beantragen. Hartung (Handbuch S. 47) erhebt mit Recht hervor, dass diese Ansicht überholt sei, und stellt ganz klar heraus, dass jeder „Minderjährige“ (also noch nicht 21 Jahre alte) „Verletzte“ einen Sühneantrag nur durch seinen gesetzlichen Vertreter stellen kann, sofern er nicht durch gerichtlichen Beschluss für volljährig erklärt ist. Das Gleiche gilt für über 21 Jahre alte Personen, die aus irgendeinem Grund entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden sind. In der DDR tritt die Volljährigkeit

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



bereits mit dem vollendeten 18. Lebensjahr ein. Wer dort volljährig geworden ist und dann in die Bundesrepublik verzieht, bleibt hier volljährig (vgl. SchsZtg. 1955 S. 182 und 1956 S. 27). Abgesehen hiervon kann der Schm. davon ausgehen, dass ein noch nicht 21 Jahre alter Antragsteller einen Sühneantrag nur durch seinen gesetzlichen Vertreter stellen kann und niemals selbständig. Nimmt ein solcher Antragsteller dieses Recht für sich selbst in Anspruch, muss er nachweisen, dass er für volljährig erklärt ist oder vor dem Verziehen in die Bundesrepublik in der DDR volljährig geworden ist.

Schwieriger ist schon die Entscheidung der Frage, wer gesetzlicher Vertreter ist. Insoweit wird auf den Aufsatz des Verfassers SchsZtg. 1955, 181 mit Anm. der Schriftleitung und auf die Anm. zu dem Aufsatz von Jahn SchsZtg. 1956, 182 verwiesen. Es steht zu hoffen, dass das Familienrechtsänderungsgesetz hinsichtlich der Frage der gesetzlichen Vertretung der ehelichen Kinder bald Klarheit schaffen wird. Bis dahin geht der Schm. zweckmäßig davon aus, dass der Vater gesetzlicher Vertreter ist. Die Mutter ist dies nur, wenn der Vater verstorben oder an der Ausübung der elterlichen Gewalt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert ist. dass eine minderjährige Ehefrau einen Sühneantrag nur durch ihren gesetzlichen Vertreter stellen kann, mag überraschen, ist aber nicht zu bezweifeln (vgl. SchsZtg. 1956, 168). Der Beschuldigte hingegen ist, auch wenn er minderjährig ist, stets selbst Partei. Im einzelnen kann auf den Aufsatz des Verfassers SchsZtg. 1956, 33 und die Auskünfte der Schriftleitung SchsZtg. 1956, 90 107 und 156 sowie den Aufsatz von Schneble SchsZtg. 1956, 129 Bezug genommen werden. dass eine Vertretung durch Bevollmächtigte grundsätzlich ausgeschlossen und nur in den Fällen der §§ 18 und 36 zulässig ist, muss beachtet werden. Vgl. insoweit den Aufsatz von Jahn in SchsZtg. 1954, 20 und 35.

Zusammenfassend ergibt sich folgendes: Es sind zu laden, und zwar unter ausdrücklichem Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens:

- a) der Antragsteller,
- b) der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen bzw. in der Geschäftsfähigkeit beschränkten volljährigen Antragstellers,
- c) das Willensorgan (Vorstand usw.) einer als Antragsteller auftretenden juristischen Personen z. B. Verein, Handelsgesellschaft pp. — Näheres vgl. Hartung, Handbuch S. 53, 79 -,
- d) der Beschuldigte (stets persönlich, auch wenn er minderjährig ist). Ihm ist auch der Inhalt der Beschuldigung mitzuteilen.

Nur zu benachrichtigen — ohne Aufforderung zum Erscheinen und ohne Strafandrohung und lediglich mit der Anheimgabe, am Termin teilzunehmen — ist der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Beschuldigten.

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Der auch nach ihrem Inhalt richtigen Ladung kommt — wie wir noch sehen werden — eine erhebliche Bedeutung zu. Nur eine in jeder Beziehung einwandfrei geladene Partei kann z. B. in eine Ordnungsstrafe genommen werden. Der Schm. verwendet daher zweckmäßig den Wortlaut der Muster zu Ladungen, wie sie z. B. unter VII (S. 265 ff.) des Kommentars von Hartung-Jahn oder im Handbuch von Hartung S. 84 wiedergegeben sind, falls er es nicht vorzieht, sich der eingeführten und bewährten Vordrucke zu bedienen. Solche hält z. B. Carl Heymanns Verlag vorrätig. Ein Verzeichnis der vorhandenen Vordrucke befindet sich auf der dritten Umschlagseite des Dezemberheftes 1956 der SchsZtg. Die Verwendung der Vordrucke erspart Schreibarbeit und hilft Fehler vermeiden.

*Fortsetzung folgt*

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.